

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Gebührenordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 3. März 2004
vom 04.08.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. März 2004 (AB Uni 2004, 2, S. 54 f.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.05.2011 (AB Uni 2011/10, S. 722), wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Die Gebühr für den mit einer verspätet beantragten Rückmeldung oder mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand beträgt 4,00 €.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Art. I Ziff. 2 gilt ab der Rückmeldung bzw. der Beitrags- oder Gebührenzahlung zum Sommersemester 2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s